



---

## Sachstand

---

### **Gesetzgebung zur Speicherung von personenbezogenen Daten** Aktualisierung des Sachstands WD 3 - 3000 - 427/18

---

**Gesetzgebung zur Speicherung von personenbezogenen Daten**

Aktualisierung des Sachstands WD 3 - 3000 - 427/18

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 126/21  
Abschluss der Arbeit: 06.07.2021  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Einleitung</b>	<b>8</b>
2.	<b>Gesetzgeberische Maßnahmen zur Speicherung von personenbezogenen Daten</b>	<b>8</b>
2.1.	Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige vom 12. April 2011 (BGBl. I 2011 S. 610)	8
2.2.	Gesetz zur Verbesserung des Austauschs von strafregisterrechtlichen Daten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I 2011 S. 2714)	8
2.3.	Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters vom 25. Juni 2012 (BGBl. I 2012 S. 1366)	8
2.4.	Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus vom 20. August 2012 (BGBl. I 2012 S. 1798)	8
2.5.	Gesetz zur Änderung des AZR-Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I 2012 S. 2745)	9
2.6.	Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I 2012 S. 2789)	9
2.7.	Gesetz zum Schutz des Erbrechts und der Verfahrenseteiligungsrechte nichtehelicher und einzeladoptierter Kinder im Nachlassverfahren vom 21. März 2013 (BGBl. I 2013 S. 554)	9
2.8.	Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 (BGBl. I 2013 S. 1084)	9
2.9.	Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 17. Juni 2013 (BGBl. I 2013 S. 1558)	9
2.10.	Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft vom 20. Juni 2013 (BGBl. I 2013 S. 1602)	9
2.11.	Gesetz zur Errichtung einer Schiffsunfalldatenbank und zur Änderung des Seefischereigesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I 2013 S. 3118)	10
2.12.	Gesetz zur Anpassung des Luftverkehrsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 vom 7. August 2013 (BGBl. I 2013 S. 3123)	10
2.13.	Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt vom 28. August 2013 (BGBl. I 2013 S. 3458)	10

---

2.14.	Viertes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28. August 2013 (BGBl. I 2013 S. 3310)	10
2.15.	Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern vom 14. Oktober 2013 (BGBl. I 2013 S. 3484 und S. 3899a)	10
2.16.	Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, der Gewerbeordnung und des Bundeszentralregistergesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I 2014 S. 1802)	10
2.17.	Gesetz zur Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I 2014 S. 2318)	11
2.18.	Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 21. Januar 2015 (BGBl. II 2015 S. 26)	11
2.19.	Gesetz zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen vom 8. Juni 2015 (BGBl. I 2015 S. 904)	11
2.20.	Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015 S. 1722)	11
2.21.	Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I 2015 S. 1834)	11
2.22.	Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I 2015 S. 2218)	11
2.23.	Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I 2015 S. 2210)	12
2.24.	Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I 2015 S. 2531)	12
2.25.	Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken vom 2. Februar 2016 (BGBl. I 2016 S. 130)	12
2.26.	Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts vom 17. Februar 2016 (BGBl. I 2016 S. 233)	12
2.27.	Gesetz zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I 2016 S. 342)	12
2.28.	Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 (BGBl. I 2016 S. 390)	12
2.29.	Zweites Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR vom 28. Juni 2016 (BGBl. I 2016 S. 1546)	12
2.30.	Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 26. Juli 2016 (BGBl. I 2016 S. 1818)	13
2.31.	Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts vom 31. Juli 2016 (BGBl. I 2016 S. 1914)	13
2.32.	Gesetz zur Errichtung eines Transplantationsregisters und zur Änderung weiterer Gesetze vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I 2016 S. 2233)	13

---

2.33.	Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I 2016 S. 2372)	13
2.34.	Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 (BGBl. I 2016 S. 2456)	13
2.35.	Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 6. März 2017 (BGBl. I 2017 S. 399)	13
2.36.	Gesetz zur Neuregelung des Bundesarchivrechts vom 10. März 2017 (BGBl. I 2017 S. 410)	14
2.37.	Drittes Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I 2017 S. 962)	14
2.38.	Gesetz zur Verbesserung der Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei durch den Einsatz von mobiler Videotechnik vom 5. Mai 2017 (BGBl. I 2017 S. 1066)	14
2.39.	Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I 2017 S. 1354)	14
2.40.	Gesetz zur Neuordnung der Eisenbahnunfalluntersuchung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I 2017 S. 2085)	14
2.41.	Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30. Juni 2017 (BGBl. I 2017 S. 2097)	15
2.42.	Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I 2017 S. 2208)	15
2.43.	Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen vom 17. Juli 2017 (BGBl. I 2017 S. 2513)	15
2.44.	Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I 2017 S. 1822)	15
2.45.	Gesetz zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 und Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes sowie Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. November 2018 (BGBl. I 2018 S. 2010)	15
2.46.	Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch vom 22. März 2019 (BGBl. I 2019 S. 350)	15
2.47.	Neuntes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I 2019, S. 430)	15
2.48.	Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz - 2. DAVG) vom 4. August 2019 (BGBl. I 2019 S. 1131)	16

---

2.49.	Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG-EU) vom 20. November 2019 (BGBl. I 2019, S. 1626)	16
2.50.	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 (BGBl. I 2019 S. 1724)	16
2.51.	Gesetz zur Errichtung des Implantateregisters Deutschland und zu weiteren Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Implantateregister-Errichtungsgesetz - EIRD) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2019 S. 2494)	16
2.52.	Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I 2020 S. 587)	16
2.53.	Achtes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 29. Juni 2020 (BGBl. I 2020 S. 1528)	16
2.54.	Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz - PDSG) vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I 2020 S. 2115)	17
2.55.	Gesetz zu dem Protokoll vom 10. Oktober 2018 zur Änderung des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 12. November 2020 (BGBl. II 2020 S. 874)	17
2.56.	Gesetz über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht vom 26. November 2020 (BGBl. I 2020 S. 2575)	17
2.57.	Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I 2020 S. 2744)	17
2.58.	Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG) vom 15. Januar 2021 (BGBl. I 2021, S. 530)	17
2.59.	Gesetz zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I 2021 S. 402)	17
2.60.	Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 vom 30. März 2021 (BGBl. I 2021 S. 448)	17
2.61.	Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 (BGBl. I 2021 S. 822)	18
2.62.	Zweites Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme vom 18. Mai 2021 (BGBl. I 2021 S. 1122)	18
2.63.	Gesetz über die statistische Erhebung der Zeitverwendung (Zeitverwendungserhebungsgesetz - ZVEG) vom 2. Juni 2021 (BGBl. I 2021 S. 1293)	18

---

2.64.	Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz - DVPMG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I 2021 S. 1309)	18
2.65.	Viertes Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I 2021 S. 1467)	18
2.66.	Zweites Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes vom 8. Juni 2021 (BGBl. I 2021 S. 1603)	18

## 1. Einleitung

Gefragt wird nach der Gesetzgebung in Bezug auf die Speicherung personenbezogener Daten aller im Bundesgebiet lebenden Personen für Strafverfolgungs-, Präventions- und Verwaltungszwecke seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 – 1 BvR 256/08 – zur konkreten Ausgestaltung der Vorratsdatenspeicherung.

Der vorliegende Sachstand gibt einen chronologischen Überblick über die Gesetzgebung des Bundes zur Speicherung personenbezogener Daten und stellt die wesentlichen Änderungen kurz dar. Gestützt wird die Übersicht auf eine Auswertung des gemeinsamen Dokumentations- und Informationssystems für Parlamentarische Vorgänge des Bundestages und Bundesrates (DIP). Der Sachstand wurde um die in den Jahren 2019 bis 2021 hinzugekommenen Gesetze erweitert.

## 2. Gesetzgeberische Maßnahmen zur Speicherung von personenbezogenen Daten

- 2.1. Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige vom 12. April 2011 (BGBl. I 2011 S. 610)

Mit dem Gesetz wurde unter anderem die Speicherung von biometrischen Merkmalen in den Aufenthaltstiteln für Drittstaatenangehörige eingeführt. Ferner wurden einheitliche Standards für elektronische Datenaustauschformate zur Verhinderung und Bekämpfung der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthalts festgelegt.

- 2.2. Gesetz zur Verbesserung des Austauschs von strafregisterrechtlichen Daten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I 2011 S. 2714)

Das Gesetz beinhaltet unter anderem Regelungen zum Austausch und zur Speicherung von Strafregisterinformationen in den EU-Mitgliedstaaten sowie zur Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten zu Zwecken wissenschaftlicher Forschungsarbeit und zur Anlegung des Datenbankgrundbuches.

- 2.3. Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters vom 25. Juni 2012 (BGBl. I 2012 S. 1366)

Das Gesetz dient zur Einrichtung eines zentralen elektronischen Waffenregisters beim Bundesverwaltungsamt. Dort werden Daten zu Schusswaffen sowie die Daten von Erwerbern und Überlassern dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar erfasst.

- 2.4. Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus vom 20. August 2012 (BGBl. I 2012 S. 1798)

Mit dem Gesetz wurde die bestehende Antiterrordatei um den Bereich des gewaltbezogenen Rechtsextremismus erweitert.



---

## 2.5. Gesetz zur Änderung des AZR-Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I 2012 S. 2745)

Mit dem Gesetz wurde eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zur Einschränkung der Speicherung und der Nutzung personenbezogener Daten von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern im Ausländerzentralregister umgesetzt. Ferner wurden Änderungen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Speicherung, Erhebung und Auswertung statistischer Daten sowie der Datennutzung zur Kriminalitätsbekämpfung getroffen.

## 2.6. Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I 2012 S. 2789)

Das Gesetz enthält Regelungen zum Austausch personenbezogener Daten zwischen Trägern der Sozialhilfe, die von den Trägern zur Erfüllung ihrer Aufgaben selbst erhoben wurden bzw. an sie übermittelt wurden.

## 2.7. Gesetz zum Schutz des Erbrechts und der Verfahrensbeteiligungsrechte nichtehelicher und einzeladopterter Kinder im Nachlassverfahren vom 21. März 2013 (BGBl. I 2013 S. 554)

Das Gesetz beinhaltet Regelungen zur Erfassung und Übermittlung der Daten von Vätern nichtehelich geborener und einzeladopterter Kinder in das Zentrale Testamentsregister.

## 2.8. Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 (BGBl. I 2013 S. 1084)

Mit dem Gesetz wurde im Zuge der Föderalismusreform I die Zuständigkeit für das Meldewesen in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes überführt, ohne dabei signifikante Rechtsänderungen vorzunehmen. Ferner wurden Regelungen zur Erhebung und Speicherung sowie zur Übermittlung von Daten zwischen öffentlichen Stellen getroffen.

## 2.9. Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 17. Juni 2013 (BGBl. I 2013 S. 1558)

Mit dem Gesetz wurde unter anderem eine Rechtsgrundlage für die Nutzung von Daten aus der Werkverkehrsdatei sowie für die Übermittlung von Adressdaten aus der Binnenschiffsbestandsdatei an das Bundesamt für Güterverkehr geschaffen. Ferner wurden Fristenregelungen für die Löschung von Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister getroffen.

## 2.10. Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft vom 20. Juni 2013 (BGBl. I 2013 S. 1602)

Mit dem Gesetz wurden die Vorgaben aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 – 1 BvR 1299/05 – ohne Schaffung neuer Befugnisse umgesetzt. Gegenstand der zugrundeliegenden Verfassungsbeschwerde war insbesondere die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen über die Verpflichtung geschäftsmäßiger Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Speicherung von Daten sowie zur Auskunftserteilung über diese Daten. Das Gesetz setzt die Vorgaben unter anderem durch Klarstellung der Voraussetzungen für Auskunftsverlangen und Datenabrufe sowie durch Konkretisierung der berechtigten Behörden um. Ferner wurden Benachrichtigungspflichten sowie der Richtervorbehalt bei manuellen Auskunftersuchen eingeführt.

2.11. Gesetz zur Errichtung einer Schiffsunfalldatenbank und zur Änderung des Seefischereigesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I 2013 S. 3118)

Mit dem Gesetz wurde eine gesetzliche Grundlage zur Errichtung eines elektronischen Datenbanksystems für Schiffsunfälle geschaffen, in dem unter anderem personenbezogene Daten erfasst werden.

2.12. Gesetz zur Anpassung des Luftverkehrsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 vom 7. August 2013 (BGBl. I 2013 S. 3123)

Mit dem Gesetz wurden Vorgaben der Europäischen Union (EU) umgesetzt. Unter anderem wurden die Erfassung und die Speicherung von Daten über Flugbegleiter in einer Flugbegleiterdatenbank geregelt, die an die Vorschriften zu Pilotenlizenzen angelehnt ist.

2.13. Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt vom 28. August 2013 (BGBl. I 2013 S. 3458)

Mit dem Gesetz wurde für den Fall einer vertraulichen Geburt eine rechtsichere Grundlage zur Erfassung der Daten der leiblichen Mutter in einem Herkunftsnachweis geschaffen.

2.14. Viertes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28. August 2013 (BGBl. I 2013 S. 3310)

Mit dem Gesetz wurde eine EU-Richtlinie zum elektronischen Halterdatenaustausch zwischen EU-Mitgliedstaaten bei bestimmten Verkehrsverstößen umgesetzt. Es wurden unter anderem Regelungen zur Auskunftserteilung an Betroffene und zu den im Einzelnen zu übermittelnden Daten getroffen.

2.15. Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern vom 14. Oktober 2013 (BGBl. I 2013 S. 3484 und S. 3899a)

Mit dem Gesetz wurden unter anderen geringfügige Änderungen hinsichtlich der Datenspeicherung im Ausländerzentralregister vorgenommen.

2.16. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, der Gewerbeordnung und des Bundeszentralregistergesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I 2014 S. 1802)

Mit dem Gesetz wird unter anderem sichergestellt, dass den Fahrerlaubnisbehörden für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach Erlöschen gegebenenfalls auch noch nach mehreren Jahren die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Ferner wurden Eintragungen zur Untersagung der Führung von Kraftverkehrsgeschäften im Gewerbezentralregister ermöglicht.

2.17. Gesetz zur Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I 2014 S. 2318)

Mit dem Gesetz wurden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung vom 24. April 2013 - 1 BvR 1215/07- bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des Antiterrordateigesetzes umgesetzt. Es wurden unter anderem Regelungen zur Bestimmtheit, zum Übermaßverbot und zur Nutzung bereitgestellter Grunddaten getroffen.

2.18. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 21. Januar 2015 (BGBl. II 2015 S. 26)

Mit dem Gesetz wurde das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ratifiziert. Inhalt des Übereinkommens waren unter anderem Regelungen zur Aufzeichnung und Speicherung nationaler Daten über verurteilte Sexualstraftäter.

2.19. Gesetz zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen vom 8. Juni 2015 (BGBl. I 2015 S. 904)

Das Gesetz dient zur Einführung einer PKW-Maut in Form einer elektronischen Vignette und enthält zu diesem Zweck Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Nutzung sowie Löschung von Daten durch das Bundesamt für Güterverkehr oder private Dritte.

2.20. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015 S. 1722)

Mit dem Gesetz wurden unter anderem Änderungen zur Erhebung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Falle der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthalts vorgenommen. Zudem wurde eine Fristenregelung zur Löschung der gespeicherten Daten getroffen.

2.21. Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I 2015 S. 1834)

Das Gesetz enthält unter anderem redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die zu speichernden Daten in Bezug auf die Wirtschafts-Identifikationsnummer.

2.22. Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I 2015 S. 2218)

Mit dem Gesetz wurde eine Regelung zur zeitlich befristeten Speicherung von Verkehrsdaten zur Strafverfolgung und zur Gefahrenabwehr geschaffen. Danach sind Telekommunikationsanbieter verpflichtet, Verkehrsdaten für eine beschränkte Zeit zu speichern. Die Erhebung der Daten durch staatliche Stellen wird nur unter sehr engen Voraussetzungen ermöglicht. Die Intensität von Grundrechtseingriffen soll durch ein deutlich reduziertes Datenvolumen und eine kurze Speicherfrist (vier bzw. zehn Wochen) im Vergleich zur vorhergehenden Ausgestaltung, die vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 2. März 2010 – 1 BvR 256/08 – für nichtig erklärt wurde, deutlich reduziert sein. Ferner führt das Gesetz den neuen Straftatbestand der Datenhehlerei nach § 202d Strafgesetzbuch ein.

2.23. Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I 2015 S. 2210)

Das Gesetz enthält Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung sowie Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der Dopingbekämpfung im Sport.

2.24. Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I 2015 S. 2531)

Das Gesetz enthält unter anderem Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und zum Austausch von Daten und Informationen bezüglich Finanzkonten sowie zur Aufbewahrung von Unterlagen durch die Finanzinstitute.

2.25. Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken vom 2. Februar 2016 (BGBl. I 2016 S. 130)

Das Gesetz dient der Schaffung eines zentralen Kerndatensystems für die Registrierung Asyl- und Schutzsuchender im Ausländerzentralregister. Ferner sieht es zusätzlich zu den bereits vorher erfassten Daten die Erhebung und die Speicherung zusätzlicher personenbezogener Daten von Asyl- und Schutzsuchenden sowie unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Personen vor. Darüber hinaus werden öffentliche Stellen zum Datenabruf im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ermächtigt.

2.26. Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts vom 17. Februar 2016 (BGBl. I 2016 S. 233)

Das Gesetz zielt auf einen verbesserten Schutz von Verbrauchern gegen die unzulässige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu kommerziellen Zwecken.

2.27. Gesetz zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I 2016 S. 342)

Das Gesetz enthält unter anderem Regelungen zur Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hochschulstatistik.

2.28. Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 (BGBl. I 2016 S. 390)

Das Gesetz enthält unter anderen Regelungen zur Erhebung, Speicherung und Nutzung der sich aus den Führungszeugnissen ergebenden Daten von Personen, die in Aufnahmeeinrichtungen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraut sind.

2.29. Zweites Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR vom 28. Juni 2016 (BGBl. I 2016 S. 1546)

Das Gesetz enthält unter anderem Regelungen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zur Gewährung finanzieller Hilfen für Dopingopfer der DDR.

### 2.30. Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 26. Juli 2016 (BGBl. I 2016 S. 1818)

Das Gesetz enthält unter anderem eine Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes, nach der das Bundesamt für Verfassungsschutz bei Vorliegen erheblicher Sicherheitsinteressen gemeinsame Dateien für die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten errichten kann. Die Dateien dienen der Feststellung, ob zu Personen, Objekten oder Ereignissen bei einem der teilnehmenden Nachrichtendienste Informationen vorhanden sind. Sie können personenbezogene Daten enthalten, die zum Auffinden von Informationen und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Die Dateien können auch zum Austausch sowie zur gemeinsamen Auswertung von Informationen dienen, wenn dies zur Wahrung besonderer Sicherheitsinteressen erforderlich ist.

### 2.31. Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts vom 31. Juli 2016 (BGBl. I 2016 S. 1914)

Das Gesetz enthält unter anderem Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Bund und die Länder zum Schutz von Kulturgut.

### 2.32. Gesetz zur Errichtung eines Transplantationsregisters und zur Änderung weiterer Gesetze vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I 2016 S. 2233)

Das Gesetz dient der Errichtung eines bundesweiten Transplantationsregisters, in dem transplantationsmedizinische Daten, etwa zum Organspender, zum Spenderorgan und zum Organempfänger, zusammengeführt werden.

### 2.33. Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I 2016 S. 2372)

Durch das Gesetz wurde eine Anmeldepflicht für im Prostitutionsgewerbe tätige Personen eingeführt. Das Gesetz enthält unter anderem Vorschriften zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Prostituierten und Betreibern eines Prostitutionsgewerbes.

### 2.34. Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 (BGBl. I 2016 S. 2456)

Das Gesetz gibt unter anderem die Vorgabe, bis zum 31. Dezember 2018 ein sog. Bewacherregister zu errichten, in dem bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal erfasst werden. Die Regelungen für die konkrete Ausgestaltung des Bewacherregisters und die Rechtsgrundlage für die Speicherung der Daten im Register sind Gegenstand des laufenden Gesetzgebungsverfahrens für ein Zweites Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften.

### 2.35. Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 6. März 2017 (BGBl. I 2017 S. 399)

Das Gesetz enthält unter anderem eine Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Nach diesem Gesetz führen die Behörden der Zollverwaltung ein zentrales Informationssystem für die sog. Finanzkontrolle Schwarzarbeit. Die Gesetzesänderung führt unter anderem weitere Gründe ein, aus denen personenbezogene Daten im Informationssystem verarbeitet werden dürfen.

---

2.36. Gesetz zur Neuregelung des Bundesarchivrechts vom 10. März 2017 (BGBl. I 2017 S. 410)

Das Gesetz enthält eine umfassende Neuregelung der Vorschriften über das Bundesarchiv, unter anderem hinsichtlich der Fristen für die Nutzung von Archivgut.

2.37. Drittes Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I 2017 S. 962)

Das Gesetz schafft eine Rechtsgrundlage für die Dienststellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zum Betrieb von Binnenschiffahrtsinformationsdiensten.

2.38. Gesetz zur Verbesserung der Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei durch den Einsatz von mobiler Videotechnik vom 5. Mai 2017 (BGBl. I 2017 S. 1066)

Das Gesetz enthält unter anderem eine Änderung des Bundespolizeigesetzes, nach der die Bundespolizei an öffentlich zugänglichen Orten personenbezogene Daten durch die offene Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen erheben kann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zum Schutz der Bundespolizeibeamten oder etwa zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. Des Weiteren darf die Bundespolizei im öffentlichen Verkehrsraum unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend und nicht flächendeckend die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisiert erheben.

2.39. Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I 2017 S. 1354)

Das Gesetz dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09) und der Richtlinie 2016/680/EU vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung. Dazu erfolgte eine Erhöhung der Datenschutzerfordernisse, unter anderem durch die Stärkung der Kontrollmöglichkeiten der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Einführung umfangreicher Protokollierungsverpflichtungen. Zudem wurden nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils die Anforderungen an die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken, als denjenigen, zu denen sie erhoben wurden (sog. Zweckänderung), verschärft.

2.40. Gesetz zur Neuordnung der Eisenbahnunfalluntersuchung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I 2017 S. 2085)

Das Gesetz enthält unter anderem eine Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, nach der die Stellen für Eisenbahnunfalluntersuchungen im Rahmen ihrer Befugnis zur Untersuchung gefährlicher Ereignisse im Eisenbahnbetrieb personenbezogene Daten von allen an dem gefährlichen Ereignis beteiligten oder von diesem betroffenen Personen sowie von Zeugen erheben, verarbeiten und nutzen dürfen, soweit dies für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich ist.

2.41. Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30. Juni 2017 (BGBl. I 2017 S. 2097)

Mit dem Gesetz erfolgte die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes aufgrund der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung.

2.42. Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I 2017 S. 2208)

Das Gesetz schafft die Grundlage für die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und regelt unter anderem die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten.

2.43. Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen vom 17. Juli 2017 (BGBl. I 2017 S. 2513)

Das Gesetz regelt die Einrichtung eines bundesweiten zentralen Samenspenderregisters beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information sowie die Voraussetzungen für die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten.

2.44. Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I 2017 S. 1822)

Das Gesetz regelt unter anderem die Überführung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom Bundeskriminalamt zur Generalzolldirektion und enthält Vorschriften zur Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten durch die Zentralstelle.

2.45. Gesetz zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 und Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes sowie Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. November 2018 (BGBl. I 2018 S. 2010)

Das Gesetz ändert die Regelung zur Übermittlung von Daten aus den Melderegistern an die statistischen Ämter der Länder, um die Qualität und Übermittlungswege der für den Zensus 2021 zu übermittelnden Daten zu überprüfen.

2.46. Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch vom 22. März 2019 (BGBl. I 2019 S. 350)

Das Gesetz sieht die Führung einer Liste aller Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, bei der Bundesärztekammer vor und erlaubt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

2.47. Neuntes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I 2019, S. 430)

Die Änderung gestattet die Erhebung von Fahrzeugdaten zur Überprüfung der Einhaltung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zum Schutz vor Abgasen bzw. Immissionsschutz.

- 2.48. Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz - 2. DAVG) vom 4. August 2019 (BGBl. I 2019 S. 1131)

Das Gesetz enthält die Voraussetzungen für eine Speicherung und Übermittlung von Daten über in Deutschland lebende ausländische Staatsangehörige.

- 2.49. Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG-EU) vom 20. November 2019 (BGBl. I 2019, S. 1626)

Dieses Gesetz dient der Umsetzung und Anpassung des deutschen Rechts an europarechtliche Vorgaben auf dem Gebiet des Datenschutzrechts, unter anderem durch die Änderung von Formulierungen, aber auch die Einfügung eines Auskunftsrechts über gespeicherte Daten nach § 110 Bundesbeamten-gesetz oder § 10 Bundesmeldegesetz.

- 2.50. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 (BGBl. I 2019 S. 1724)

Das Gesetz enthält Rechtsanpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung, die Richtlinie zum Datenschutz bei Strafverfolgung und Strafvollstreckung sowie ein datenschutzrechtliches Urteil des Bundesverfassungsgerichts, so regelt § 489 StPO die Löschung und Einschränkung der Verarbeitung bereits gespeicherter Daten.

- 2.51. Gesetz zur Errichtung des Implantateregisters Deutschland und zu weiteren Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Implantateregister-Errichtungsgesetz - EIRD) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2019 S. 2494)

Das Gesetz dient der Errichtung eines Implantateregisters und regelt den Umgang mit den Daten, die der Registerstelle zur Verarbeitung übermittelt wurden.

- 2.52. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I 2020 S. 587)

Dieses Gesetz gestattet dem Robert Koch-Institut im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie die Verarbeitung von Daten, soweit dies zur Leistung von Amtshilfe an die obersten Landesbehörden erforderlich ist. Zudem wird das IGV-Durchführungsgesetz dahingehend geändert, dass das Gesundheitsamt Fluggastdaten von zuständigen Stellen ersuchen darf, um die Erreichbarkeit verdächtiger oder betroffener Reisender sicherzustellen.

- 2.53. Achstes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 29. Juni 2020 (BGBl. I 2020 S. 1528)

In § 39 Fahrzeug-Zulassungsverordnung wird ein neuer Absatz eingefügt, wonach Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister zur Übermittlung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bereitgehalten werden dürfen.



2.54. Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz - PDSG) vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I 2020 S. 2115)

Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen einer Speicherung personenbezogener Daten auf der elektronischen Gesundheitskarte bzw. in der elektronischen Patientenakte sowie deren Übertragung.

2.55. Gesetz zu dem Protokoll vom 10. Oktober 2018 zur Änderung des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 12. November 2020 (BGBl. II 2020 S. 874)

Das Gesetz enthält die Zustimmung des Bundestags und Bundesrats zum Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz personenbezogener Daten sowie die Regelung zu dessen Inkrafttreten.

2.56. Gesetz über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht vom 26. November 2020 (BGBl. I 2020 S. 2575)

Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen der Speicherung von Daten im Berufskraftfahrerqualifikationsregister sowie der Speicherung von Daten durch den Hersteller des Fahrerqualifizierungsnachweises.

2.57. Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I 2020 S. 2744)

Das Gesetz gestattet die Speicherung von Daten eines Ausländers im Rahmen eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a Aufenthaltsgesetz.

2.58. Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG) vom 15. Januar 2021 (BGBl. I 2021, S. 530)

Das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen für Übermittlung bereits gespeicherter Meldedaten, beispielsweise im Fall einer elektronischen Anmeldung.

2.59. Gesetz zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I 2021 S. 402)

Das Gesetz regelt die Datenverarbeitung durch das Zollkriminalamt als Zentralstelle und die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie die Übermittlung dieser Daten an verschiedene Stellen.

2.60. Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 vom 30. März 2021 (BGBl. I 2021 S. 448)

Das Gesetz regelt die Voraussetzungen von Auskunftsverlangen, die sich auf Daten beziehen, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen geschützt wird. Zudem wird in die Strafprozessordnung § 100k eingefügt, wonach die Erhebung gespeicherter (retrograder) Standortdaten nur unter den Voraussetzungen des § 100g Absatz 2 zulässig ist.

2.61. Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 (BGBl. I 2021 S. 822)

Das Gesetz verpflichtet Unternehmer und Vermittler der Beförderung von Personen im Linien- und Gelegenheitsverkehr, Daten zu ihrer Tätigkeit bereitzuhalten, und berechtigt den Nationalen Zugangspunkt, bestimmte Behörden, die Erbringer bedarfsgesteuerter Mobilitätsdienste multimodaler Reiseinformationsdienste, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie das Statistische Bundesamt zu deren Speicherung unter bestimmten Voraussetzungen.

2.62. Zweites Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme vom 18. Mai 2021 (BGBl. I 2021 S. 1122)

Das Gesetz regelt die Speicherung und Verarbeitung von Protokolldaten durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik sowie die Speicherung von Daten, die von Diensteanbietern übermittelt wurden.

2.63. Gesetz über die statistische Erhebung der Zeitverwendung (Zeitverwendungserhebungsgesetz - ZVEG) vom 2. Juni 2021 (BGBl. I 2021 S. 1293)

Das Gesetz bestimmt, dass ab 2022 Erhebungen über die Verwendung von Zeit durch natürliche Personen als Bundestatistik durchgeführt werden, welche Erhebungsmerkmale berücksichtigt werden und dass die Verarbeitung der so erhobenen Daten durch das Statistische Bundesamt erfolgt.

2.64. Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgungs-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz - DVPMG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I 2021 S. 1309)

Das Gesetz enthält Regelungen zu Speicherung personenbezogener Daten auf der elektronischen Gesundheitskarte und in der elektronischen Patientenakte, beispielsweise von elektronischen Medikationsplänen, Verordnungen und Dispensierinformationen.

2.65. Viertes Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I 2021 S. 1467)

Das Gesetz gestattet dem Hersteller von Befähigungszeugnissen die Speicherung bestimmter Daten und deren Übermittlung von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt an die Europäische Kommission zur Einstellung in deren Datenbank.

2.66. Zweites Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes vom 8. Juni 2021 (BGBl. I 2021 S. 1603)

Das Gesetz bestimmt, dass die personenbezogenen Daten, die in einer Testumgebung für ein mautpflichtiges Streckennetz gesammelt wurden, für die Prüfung nur mit Einwilligung der betroffenen Person gespeichert werden dürfen. Zudem sind Vorschriften enthalten für die Übermittlung von im Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamts gespeicherten Daten an entsprechende Stellen anderer EU-Mitgliedsstaaten sowie die Speicherung von Daten, die von diesen Stellen übermittelt wurden.

\*\*\*